

# Beförderungsbedingungen 01.07.09

## Beförderungsbedingungen der air-taxi europe (a-te) GmbH

Diese Beförderungsbedingungen gelten bei Beförderungen des gewerblichen Linienluftverkehrs von und in nach der Bundesrepublik Deutschland für die air-taxi europe (a-te) GmbH, Braunschweig

Die Beförderungsbedingungen treten am 01. Juli 2009 in Kraft

### Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck

<b>Artikel I:</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<b>Artikel II:</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
<b>Artikel III:</b>	<b>Flugscheine</b>
<b>Artikel IV:</b>	<b>Flugpreise, Steuern, Gebühren und Zuschläge</b>
<b>Artikel V:</b>	<b>Reservierungen</b>
<b>Artikel VI:</b>	<b>Fluggastannahme und Einsteigen</b>
<b>Artikel VII:</b>	<b>Beschränkung und Ablehnung der Beförderung</b>
<b>Artikel VIII:</b>	<b>Gepäck</b>
<b>Artikel IX:</b>	<b>Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen</b>
<b>Artikel X:</b>	<b>Erstattungen</b>
<b>Artikel XI:</b>	<b>Verhalten an Bord</b>
<b>Artikel XII:</b>	<b>Zusätzliche Leistungen</b>
<b>Artikel XIII:</b>	<b>Verwaltungsformalitäten</b>
<b>Artikel XIV:</b>	<b>Aufeinander folgende Luftfrachtführer</b>
<b>Artikel XV:</b>	<b>Schadenshaftung</b>
<b>Artikel XVI:</b>	<b>Fristen für Ersatzansprüche und Klagen</b>
<b>Artikel XVII:</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>
<b>Artikel XVIII:</b>	<b>Kurzbezeichnungen</b>

### Besondere Beförderungsbedingungen für den internationalen Luftverkehr (ausgenommen USA-Verkehr)

### Besondere Beförderungsbedingungen für den Italien-Verkehr

#### Artikel I Begriffsbestimmungen

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung:

**a-te**  
air-taxi europe (a-te) GmbH

**Wir**  
bezeichnet die air-taxi europe (a-te) GmbH

**Sie**  
bezeichnet alle Personen, die aufgrund eines Flugscheins befördert werden (siehe auch Definition "Fluggast")

**Elektronischer Coupon**  
ist ein elektronisch in unserem Reservierungssystem gespeicherter Flugcoupon oder entsprechendes Wertdokument.

**Elektronischer Flugschein**  
ist der von uns oder in unserem Auftrag in unserer Datenbank gespeicherte Flugschein.

**Flugcoupon**  
ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk "Good for passage" ("Berechtigt zur Beförderung") trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins der elektronische Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.

**Fluggast**  
ist jede Person, die aufgrund eines Flugscheins mit unserer Zustimmung in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, ausgenommen Besatzungsmitglieder.

**Fluggastcoupon oder Passenger Receipt**  
ist der Teil des durch uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt. Sofern ein Passenger Receipt ausgestellt wird, verbleibt dieser beim Fluggast und ist während der gesamten Reise mitzuführen.

**Flugpreis**  
ist das für die Fluggastbeförderung auf einer bestimmten Strecke zu entrichtende, falls vorgeschrieben, von den zuständigen Luftverkehrsbehörden genehmigte oder diesen zur Kenntnis gegebene Entgelt.

**Flugschein**  
ist die durch uns oder in unserem Auftrag für den Luftfrachtführer ausgestellte Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckschein" oder als "Elektronisches Ticket" gekennzeichnet ist, die darin enthaltenen Vertragsbedingungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon sind Bestandteil des Flugscheins.

**Flugunterbrechung**  
ist eine Reiseunterbrechung auf Wunsch des Fluggastes an einem Ort zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, welcher wir im voraus zugestimmt haben.

**Gepäck**  
sind alle Gegenstände, die für Ihren Gebrauch bestimmt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

**Gepäck, aufgegebenes**  
ist dasjenige Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben

**Gepäck, nicht aufgegebenes**  
ist Ihr Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

**Gepäckmarke – Baggage Tag**  
ist ein von uns ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein, dessen Gepäckanhänger teil von uns am aufgegebenen Gepäckstück befestigt und dessen Gepäckidentifizierungsteil Ihnen ausgehändigt wird.

**Gepäckschein, Gepäckabschnitt**  
ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

**Höhere Gewalt**  
sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die nicht unserem Einfluss unterliegen, und die auch bei Anwendung aller Sorgfalt unvermeidbar sind.

**Übereinkommen**  
ist das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen).

**Vereinbarte Zwischenlandeorte**  
im Sinne des Abkommens und dieser Beförderungsbedingungen sind solche Orte, ausgenommen Abflug- und Bestimmungsort, die im Flugschein oder im Flugplan des Luftfrachtführers als planmäßige Landepunkte auf dem Reiseweg des Fluggastes vermerkt sind.

**VO (EG) Nr. 261/2004**  
ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. vom 17. Februar 2004/L46/1).

**Itinerary Receipt**  
ist das Reisedokument, das wir Ihnen, wenn Sie mit elektronischen Flugscheinen reisen, übergeben, und das Ihren Namen sowie Fluginformationen und Hinweise enthält. Dieses Dokument verbleibt bei Ihnen und ist während der gesamten Reise mitzuführen.

**Luftfrachtführer**  
ist jeder Luftfrachtführer („Carrier“), der den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins oder dessen Airline Designator Code (Designationscode) im Flugschein oder in einem Anschlussflugschein in der Spalte mit der Überschrift „Carrier“ erscheint.

**Meldeschlusszeit**  
ist der von uns oder dem jeweiligen Luftfrachtführer oder dem jeweiligen Flughafen festgesetzte Zeitpunkt, bis zu dem Sie Ihre Check-in-Formalitäten abgeschlossen haben und im Besitz Ihrer Bordkarte sein müssen.

**Normalflugpreis**  
ist das für eine Beförderung in der jeweiligen Beförderungsklasse anwendbare höchste Entgelt.

**Sonderflugpreis**  
ist ein innerhalb des Normalflugpreises liegendes Beförderungsentgelt.

**Schaden**  
schließt Tod, Körperverletzung, Verspätungsschäden, Verlust oder andere Beschädigungen jeglicher Art ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen durch den Luftfrachtführer geleisteten Diensten entstehen.

**SZR**  
ist eine Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds, deren Wert regelmäßig von diesem festgelegt wird.

**Tage**  
sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage; bei Anzeigen wird der Abendtag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheines oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

**Tarife**  
sind die, soweit vorgeschrieben, behördlich genehmigten oder hinterlegten Flugpreise und Zuschläge einschließlich Anwendungsbestimmungen eines Tarifs (Flugpreises).

#### Artikel II Anwendungsbereich

**Allgemeines**  
1. Diese Beförderungsbedingungen sind die Beförderungsbedingungen, auf welche im Flugschein Bezug genommen wird. Sie sind vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz II.2., II.4. und II.5. dieses Artikels nur auf solche Beförderungen anwendbar, für die unser Airline Code (TZ) in der Carrierspalte des Flugscheins eingetragen ist.

**Charter**  
2. Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung unterliegen diesen Beförderungsbedingungen nur, soweit dies in den Charterbestimmungen oder im Flugschein vorgesehen ist.

**Code Share**  
3. Soweit wir mit anderen Fluggesellschaften Abkommen getroffen haben, die unter der Bezeichnung "Code Share" bekannt sind, bedeutet dies, dass auch dann, wenn a-te (TZ) als Luftfrachtführer in der Carrierspalte des Flugscheins eingetragen ist, die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. Ist im Falle eines Codes Shares a-te (TZ) als Luftfrachtführer eingetragen, so unterliegt die Beförderung diesen Beförderungsbedingungen. Wir werden Sie im Falle von Code Share Vereinbarungen bei der Flugbuchung informieren, welche Fluggesellschaft die Beförderung durchführt. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so werden wir Sie über den Namen des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichten. Sobald seine Identität feststeht, werden wir Ihnen dies mitteilen.

**Entgegenstehendes Recht**  
4. Falls irgendetwas in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in Bezug auf genommene Bestimmung zu unseren Tarifen oder zu Gesetzen in Widerspruch steht, haben diese Tarife oder Gesetze Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

**Entgegenstehende Regelungen**  
5. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, haben sie Vorrang vor anderen Regelungen der air-taxi europe (a-te) GmbH, die den gleichen Gegenstand regeln.

#### Artikel III Flugscheine

**Allgemeines**  
1. Wir erbringen die Beförderungsleistung nur an den im Flugschein genannten Fluggast und nur gegen Vorlage bzw. im Fall von elektronischen Tickets Hinterlegung im Buchungssystem eines entsprechenden gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den entsprechenden Flug und den Fluggastcoupon enthält. Die Überprüfung der Identität bleibt vorbehalten.

1.2. Flugscheine können nicht auf andere Personen übertragen werden.

1.3. Die Erstattung von Flugscheinen, die zu ermäßigten Sonderkonditionen ausgestellt werden, kann eingeschränkt sein. Die einzelnen Bedingungen

entnehmen Sie bitten den jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie sollten den Flugpreis wählen, der Ihrem Bedarf am besten entspricht. Es kann zweckmäßig sein, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

1.4. Wenn Sie im Besitz eines ermäßigten Flugscheins gemäß oben 1.3. und am Reiseantritt durch höhere Gewalt gehindert sind, so werden wir in Höhe des nicht erstattbaren Teils des Flugpreises eine Gutschrift erteilen, vorausgesetzt, Sie haben uns den Umstand höherer Gewalt umgehend mitgeteilt und nachgewiesen. Wir sind zum Abzug einer Verwaltungsgebühr berechtigt, die jeweils veröffentlicht wird.

1.5. Der Flugschein steht und verbleibt jederzeit im Eigentum der ausstellenden Gesellschaft. Der Flugschein beweist bis zum Nachweis des Gegenteiles Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung von Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen.

**Flugschein als Voraussetzung für die Beförderung**  
1.6. Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Ticket reisen, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug und den Fluggastcoupon enthält. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn der von Ihnen vorgelegte Flugschein erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist, es sei denn, dass dies durch uns erfolgt ist. Bei Reisen mit einem elektronischen Flugschein besteht nur dann Anspruch auf Beförderung, wenn sich der Fluggast ausreichend ausweisen kann und wenn ein gültiger Flugschein auf den Namen des Fluggastes ausgestellt wurde.

**Verlust des Flugscheins**  
1.7. (a) Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Flugscheins oder eines Teils des Flugscheins oder bei Nichtvorlage desselben mit darin enthaltenem Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons können wir auf Ihren Wunsch einen solchen Flugschein ganz oder teilweise ohne erneute Zahlung des Flugpreises, aber gegen eine Entrichtung einer von uns festgelegten Gebühr, ersetzen, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt war. Wir können darüber hinaus verlangen, dass Sie sich in der von uns verlangten Form verpflichten, den Flugpreis für den Ersatzflugschein nachzutrichter, falls und soweit der verlorene Flugschein oder der in Verlust geratene Flugcoupon von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Erstattung eingelöst wird. Wir werden keine Erstattung für Verluste verlangen, die wir schuldhaft verursacht haben.

1.7. (b) Wird der Nachweis des Verlustes nicht geführt oder lehnen Sie die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ab, so kann die Fluggesellschaft, die einen Ersatzflugschein ausstellt, hierfür Bezahlung bis hin zum vollen Flugpreis verlangen. Dieser wird erstattet, wenn die Gesellschaft, die den Ursprungsflugschein ausgestellt hat, zu der Überzeugung gelangt ist, dass der verlorene oder beschädigte Flugschein nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit ausgeflogen worden ist. Wenn Sie den Ursprungsflugschein wiederfinden und der flugscheinausstellenden Gesellschaft vor Ablauf der Gültigkeit einreichen, so wird der Ersatzflugschein unverzüglich erstattet.

1.7. (c) Sofern ein elektronischer Flugschein auf eine Karte (Kundenkarte, Bankkarte oder Kreditkarte) unserer Datenbank hinterlegt wurde, hat der Karteninhaber einen Diebstahl oder Verlust der Kreditkarte zusätzlich zur Meldung an die Bank oder Kreditkartengesellschaft umgehend an a-te zu melden. Eine einmal als ungültig gemeldete Karte kann nicht wieder freigegeben werden. Sofern zum Zeitpunkt des Verlustes ausgestellt elektronische Flugscheine bis zur Verlustmeldung missbräuchlich genutzt werden, werden diese dem Karteninhaber in Rechnung gestellt. Haftungsbedingungen der jeweiligen Kartengesellschaften bleiben im Übrigen unberührt.

#### Sorgfaltspflicht

1.8. Flugscheine sind wertvoll. Sie sind zur sorgfältigen Aufbewahrung und zur Ergründung der erforderlichen Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl verpflichtet.

#### Dauer der Gültigkeit

2. 2.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Flugschein, in diesen Bedingungen oder in anwendbaren Tarifen (die entsprechend den Angaben im Flugschein die Gültigkeitsdauer eines Flugscheins beschränken können), ist die Gültigkeit eines Flugscheins wie folgt:

2.1.1. (a) ein Jahr, gerechnet vom Ausstellungsdatum oder

3.2.1.1. (b) ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Reiseantritts, sofern dieser innerhalb eines Jahres ab Flugscheinausstellung erfolgt ist.

3.2.2. Werden Sie innerhalb der Gültigkeit Ihres Flugscheins von der Reise abgehalten, weil wir eine Reservierung nicht bestätigen können, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer bis zu dem erstmöglichen Zeitpunkt, zu dem wir die Reservierung bestätigen können, oder Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß Art. X.

#### Verlängerung der Gültigkeit

2.3. Sind Sie nach Antritt Ihrer Reise wegen Krankheit nicht in der Lage, die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins fortzusetzen, so können wir die Gültigkeitsdauer des Flugscheins verlängern, bis Ihnen aus gesundheitlichen Gründen die Fortsetzung der Reise möglich ist. Die Verlängerung erfolgt bis zu dem Tage, an dem Sie gemäß einem ärztlichen Zeugnis reisefähig sind, oder an dem wir nach Feststellung der Reisefähigkeit den nächsten Flug auf dieser Strecke in der gebuchten Beförderungsklasse anbieten können. Die Krankheit muss durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wenn der noch nicht ausgeflogene Teil der im Flugschein enthaltenen Strecke eine oder mehrere Zwischenlandungen aufweist, so kann die Gültigkeit um bis zu drei Monate nach der im Attest festgestellten Reisefähigkeit verlängert werden. In diesem Fall werden wir die Gültigkeit von Flugscheinen Sie begleitender Mitglieder Ihrer engsten Familie entsprechend verlängern.

2.4. Stirbt ein Fluggast während der Flugreise, so kann auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltszeit von begleitenden Personen verzichtet oder die Gültigkeit ihrer Flugscheine verlängert werden. Stirbt ein unmittelbarer Familienangehöriger eines Fluggastes, nachdem dieser die Reise angetreten hat, so kann die Gültigkeitsdauer der Flugscheine im begleitenden unmittelbarer Familienangehöriger verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine gültige Sterbeurkunde vorgelegt wird und ist auf 45 Tage nach dem Todesdatum beschränkt.

#### Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons

3. 3.1. Die vereinbarte Beförderungsleistung umfasst die Beförderungsstrecke, die im Flugschein eingetragen ist, beginnend mit dem ersten und endend mit dem letzten Ort der gesamten im Flugschein eingetragenen Streckenführung. Der Flugschein verliert seine Gültigkeit und wird nicht zur Beförderung angenommen, wenn Sie nicht alle Flugcoupons vollständig und in der im Flugschein angegebenen Reihenfolge ausnutzen. Die Inanspruchnahme der gesamten Beförderungsleistung ist wesentlicher Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Die Kündigung einzelner Teilstrecken (d.h. einzelner im Flugschein enthaltener Coupons) ist vertraglich ausgeschlossen. Demgemäß können nach erfolgter Nutzung eines Coupons die vorangehenden Coupons nicht mehr genutzt werden.

## Beförderungsbedingungen 01.07.09

Vorstehende Regelung gilt nur dann nicht, wenn der gezahlte Flugpreis den regulären Preis für die einzelne jeweils tatsächlich in Anspruch genommene Beförderungsleistung (vgl. 3.3) übersteigt.

### Umschreibung auf Wunsch des Fluggastes

3.2. Sofern Sie an Ihrer Beförderung Änderungen vornehmen wollen, sind Sie gehalten, im Vorfeld mit uns Kontakt aufzunehmen. Der Flugpreis für die veränderte Beförderung wird errechnet, und Sie haben die Wahl, ob Sie den neuen Preis akzeptieren oder die Beförderung entsprechend dem ursprünglichen Flugschein durchführen wollen. Beruht der Änderungswunsch auf höherer Gewalt, so sind Sie gehalten, unverzüglich mit uns Kontakt aufzunehmen. In diesem Falle werden wir zumutbare Anstrengungen unternehmen, Sie zu Ihrer nächsten vereinbarten Zwischenlandung oder zum Endziel zu befördern, und hierfür keine Mehrkosten in Rechnung stellen.

3.3.

Sofern Sie die Beförderung ohne unsere Zustimmung verändern, werden wir den korrekten Preis für die tatsächlich durchgeführte Beförderung nachkalkulieren. Die Differenz zwischen dem gezahlten und dem so errechneten Flugpreis wird nachbelastet bzw. erstattet. Unbenutzte Coupons berechtigen nicht zur Beförderung.

3.4. Wir weisen besonders darauf hin, dass gewisse Veränderungen keine, andere jedoch Erhöhungen des Flugpreises nach sich ziehen können.

3.4.1.

Viele Flugpreise sind nur gültig für die im Flugschein eingetragenen Reisenden und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr oder gar nicht verändert werden.

3.5. Jeder Flugcoupon wird zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den eine Platzbuchung besteht, angenommen. Bei Ausstellung von Flugscheinen ohne eingetragene Platzbuchung kann später ein Beförderungsplatz gebucht werden, wenn noch ein Platz auf dem gewünschten Flug verfügbar ist.

### Name und Anschrift des Luftfrachtführers

3.3. Unser Name darf im Flugschein in Form des Airline Designator Codes (Designationscodes) oder in sonstiger Weise abgekürzt werden. Als unsere Anschrift gilt auch der Flughafen des Abflugortes, der gegenüber der ersten Abkürzung unseres Namens im Flugschein erscheint.

### Artikel IV Flugpreise, Steuern, Gebühren und Zuschläge

#### Flugpreise

1. Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom tatsächlichen Abflugort zum Bestimmungsort. Sie werden in Übereinstimmung mit den Tarifen verrechnet, die am Tag der Bezahlung des Flugscheins für die darin genannten Flugdaten und Flugstrecken gültig sind. Wenn Sie Ihren Reiseweg ändern, so hat das Auswirkungen auf den zu zahlenden Flugpreis. Der Flugpreis wird aufgrund der tatsächlichen Streckenführung neu berechnet und nach belastet bzw. erstattet. Flugpreise schließen die Vergütung für Bodentransportdienste zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtzentren nicht ein.

#### Steuern, Gebühren und Zuschläge

2. Alle Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf Fluggäste oder für deren Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen von Ihnen zu bezahlen. Bei Kauf des Flugscheins werden Sie über solche nicht im Flugpreis enthaltenen Steuern, Gebühren und Zuschläge informiert. Diese werden zusätzlich im Flugschein ausgewiesen.

#### Währung

3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach dem anwendbaren Recht können die Flugpreise in jeder für uns annehmbaren Währung bezahlt werden. Bei Bezahlung im Reiseantrittsland in einer anderen Währung als derjenigen, in der der Flugpreis veröffentlicht ist, gilt für die Umrechnung der am Tag der Flugscheinausstellung von uns festgelegte Bankaufkurs.

### Artikel V Reservierungen

#### Voraussetzungen für Platzbuchungen

1. 1. Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten werden Ihre Buchung(en) aufzeichnen. Auf Anforderung schicken wir Ihnen eine schriftliche Buchungsbestätigung.

1.2. Bestimmte Tarife unterliegen einschränkenden Bestimmungen im Hinblick auf Umbuchung oder Stornierungen. Die einzelnen Bedingungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Tarifbestimmungen.

#### Zeitgrenzen für Flugscheinausstellung

2. Wenn Sie den Flugpreis nicht bis zu dem mit uns oder unserem bevollmächtigten Agenten vereinbarten Zeitpunkt bestellt haben, so können wir Ihre Flugbuchung streichen.

#### Persönliche Daten

3. Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Vornahme von Flugbuchungen, Kauf von Flugscheinen, Erwerb von Zusatzleistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Sie ermächtigen uns, diese Daten ausschließlich zu diesen Zwecken an uns, unsere bevollmächtigten Agenten, Behörden, andere Flugesellschaften oder sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben.

#### Keine Garantie für einen bestimmten Sitzplatz

4. Sie haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz in der gebuchten Beförderungsklasse. Wir bemühen uns, auf Passagierwünsche einzugehen, können jedoch keine bestimmten Sitzplätze garantieren. Wir sind berechtigt, Sitzplätze jederzeit neu zuzuweisen, auch nach Betreten des Flugzeugs. Dies kann aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen notwendig sein.

#### Rückbestätigung von Buchungen

5. 5.1. Wir verlangen keine Rückbestätigung. Sofern andere Luftfrachtführer für Weiterflug- und Rückbuchungen vom Fluggast eine Rückbestätigung verlangen, berechtigt die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung den Luftfrachtführer zur Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchung.

5.2. Sie sollten sich über die Bestimmungen anderer während Ihrer Reise benutzter Luftfrachtführer betreffend die Rückbestätigung von Buchungen informieren. Wenn eine Rückbestätigung erforderlich ist, so müssen Sie die Rückbestätigung bei dem Luftfrachtführer vornehmen, dessen Airline Designator Code (Designationscode) für die betreffende Strecke in der Carrierspalte des Flugscheins eingetragen ist.

#### Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchungen durch den

**Luftfrachtführer, Bearbeitungsgebühr bei unbesetztem Platz**  
6. Nehmen Sie einen für Sie gebuchten Beförderungsplatz auf einem Flug nicht in Anspruch, ohne uns vorab zu unterrichten, so sind wir berechtigt, jede für Sie getätigte oder besorgte Weiterflug- und Rückflugbuchung zu streichen.

7. Eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden, wenn Sie

7.1. nicht zum Abflug am Flughafen oder an einem anderen Abgangsort zu der von uns festgesetzten Zeit erscheinen (oder wenn keine Zeit festgesetzt ist, nicht so rechtzeitig erscheinen, dass die behördlichen Formalitäten und die Abfertigung zum Abflug vorgenommen werden können) und infolgedessen den für Sie gebuchten Beförderungsplatz nicht einnehmen oder  
7.2. mit ungenügenden Papieren und deshalb nicht reisefertig zum Abflug erscheinen und aus diesem Grunde den für Sie gebuchten Beförderungsplatz nicht einnehmen oder

7.3. Ihre Platzbuchung später als zu dem vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Zeitpunkt abstellen. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn Sie Ihre Platzbuchung wegen Flugverzögerung, Flugausfall, Auslassung einer planmäßigen Zwischenlandung oder Fehlers einer Beförderungsmöglichkeit auf dem betreffenden Flug abgestellt haben oder aus einem dieser Gründe nicht zum Abflug erschienen sind.

### Artikel VI Flugquastannahme und Einsteigen

1. Die Meldeschlusszeiten sind an den verschiedenen Flughäfen unterschiedlich, und wir empfehlen Ihnen, sich über diese Meldeschlusszeiten zu informieren und sie einzuhalten. Ihre Reise verläuft reibungsloser, wenn Sie ausreichend Zeit zur Einhaltung der Meldeschlusszeiten einplanen. Sofern Sie diese Zeiten nicht einhalten, sind wir zur Streichung Ihrer Buchung berechtigt. Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten informieren Sie über die Meldeschlusszeit für den ersten mit uns durchgeführten Streckenabschnitt. Die Meldeschlusszeiten Sie betragen, wenn nichts anderes angegeben ist, mindestens 30 Minuten vor dem planmäßigen Abflug.

2. Sie sind verpflichtet, sich spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt zum Einsteigen am Gate einzufinden.

3. Sofern Sie nicht rechtzeitig zum Einsteigen erscheinen, sind wir berechtigt, Ihre Buchung zu streichen.

4. Für Schäden und Aufwendungen, die Ihnen aus allein von Ihnen zu vertretenden Verletzungen dieser Bestimmungen entstehen, haften wir nicht.

### Artikel VII Beschränkung und Ablehnung der Beförderung

#### Beförderungsverweigerungsrecht

1. Wir können Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern, wenn wir Sie im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens vor der Buchung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Dies kann der Fall sein, wenn Sie auf einem früheren Flug gegen die in den Artikeln VII und XI genannten Verhaltensregeln verstoßen haben und Ihre Beförderung deshalb unzumutbar ist. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern oder Ihre Platzbuchung streichen, wenn

1.1. diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Vorschriften eines Staates notwendig ist, von dem aus abgefliegen wird oder der angefliegen oder überflogen wird; oder

1.2. Ihre Beförderung die Sicherheit, die Gesundheit oder in nicht unerheblichem Maße das Wohlbefinden anderer Fluggäste beeinträchtigen kann; oder

1.3. Ihr Verhalten, Ihr Zustand oder Ihre geistige oder körperliche Verfassung einschließlich der Auswirkungen von Alkoholgästen oder Drogengebrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder einer Gefahr aussetzen; oder

1.4. Sie sich auf einem früheren Flug in nicht unerheblichem Maße regelmäßig verhalten haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich solches Verhalten wiederholen kann; oder

1.5. Sie die Vornahme einer Sicherheitsprüfung verweigert haben; oder

1.6. Sie den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben; oder

1.7. Sie nicht im Besitz gültiger Reisepässe sind, in ein Land einreisen wollen, für das Sie nur zum Transit berechtigt sind oder für das Sie keine gültigen Einreisepapiere besitzen, Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Quittung trotz Aufforderung ablehnen; oder

1.8. Sie einen Flugschein vorlegen, der auf illegalem Wege erworben wurde oder als verloren oder gestohlen gemeldet worden ist, gefälscht ist oder wenn Sie Ihre Identität mit der als Fluggast im Flugschein eingetragenen Person nicht nachweisen können; oder

1.9. Sie unsere Sicherheitsvorschriften nicht einhalten; oder

1.10. Sie das beim Einsteigen sowie an Bord aller unserer Flugzeuge geltende Rauchverbot und das Verbot der Benutzung elektronischer Geräte an Bord missachten.

#### Besondere Betreuung

2.

2.1. Die Beförderung von behinderten Personen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen, die besondere Betreuung benötigen, bedarf der vorherigen Vereinbarung mit uns. Fluggäste, die uns auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung bei Kauf des Flugscheins hingewiesen haben und von uns zur Beförderung angenommen worden sind, werden von der Beförderung nicht auf Grund ihres Betreuungsbedarfs ausgeschlossen.

#### Beförderung von Kindern

2.2. Vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen, der mindestens 18 Jahre alt ist und in Begleitung von Bruder oder Schwester reisen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Die Beförderung von unbegleiteten Kindern vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bedarf der vorherigen Vereinbarung mit uns und unterliegt der jeweils veröffentlichten Gebühr sowie den Bestimmungen, die in unseren Verkaufsbüros und über die Reisebüros, die a-te-Flugscheine ausstellen, erhältlich sind.

Kleinkinder können im eigenen Kindersitz auf einem zusätzlich gebuchten Sitzplatz befördert oder mit einem Schlaufenring (LoopBelt) gesichert werden. Derzeit sind die Kindersitze Römer King Quickfix, Maxi Cosi Mico, Maxi Cosi City, Storchenmühle Maximum allgemein zugelassen.

#### Ansprüche bei Beförderungsverweigerung

3. Werden Sie aus einem der vorstehenden Gründe von der Beförderung ausgeschlossen oder wird aus einem dieser Gründe Ihre Platzbuchung

gestrichen, so beschränken sich Ihre Ansprüche auf das Recht, eine Flugpreiserstattung für die nicht genutzten Flugcoupons nach Maßgabe von Artikel X.3. zu verlangen.

### Artikel VIII Gepäck

#### Freigeepäck

1. Sie können in bestimmtem Umfang Gepäckstücke als Freigeepäck mitführen. Die Freigeepäckgrenzen ergeben sich aus dem Flugschein und sind bei uns oder bei unseren bevollmächtigten Agenten erhältlich. Das Gewicht eines einzelnen Gepäckstücks darf jedoch 32 Kilogramm nicht überschreiten.

#### Übergepäck

2. Die Beförderung von Gepäck über die Freigeepäckgrenzen hinaus sowie die Beförderung von Sondergepäck ist zuschlagpflichtig. Die hierfür geltenden Raten sind bei uns oder bei unseren bevollmächtigten Agenten erhältlich.

#### Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände

3.

3.1. In Ihrem Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

3.1.1. Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA aufgeführt sind, die bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erhältlich sind. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt);

3.1.2. Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überflogen wird, verboten ist;

3.1.3. Gegenstände, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind; nähere Erläuterungen für den konkreten Einzelfall können bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten in Erfahrung gebracht werden;

3.2. Führen Sie an Ihrer Person oder in Ihrem Gepäck: Waffen jeder Art, insbesondere (a) Schuss-, Hieb oder Stoßwaffen sowie Sprüheräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, (b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe, (c) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so haben Sie uns dies vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Beförderung derartiger Gegenstände ist nur zulässig, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als aufgegebenes Gepäck befördert werden. Satz 2 gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhandeln.

3.3. Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprüheräte. Sportwaffen können als Gepäck nach unserem Ermessen zugelassen werden. Sie müssen entladen und mit einer abgeschlossenen Sicherheitsperle versehen sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter 3.1.1. genannten Bestimmungen der ICAO und der IATA.

3.4. Im aufgegebenen Gepäck dürfen Geld, Juwelen, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte (z.B. Laptops oder PCs), Geschäftspapiere, Effekten und Wertsachen, Pässe und andere Ausweispapiere sowie Muster nicht enthalten sein.

3.5. Für Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen gemäß 8.3.1., 8.3.2. und 8.3.4. im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haften wir nicht.

#### Recht auf Verweigerung der Beförderung

4.

4.1. Nach Maßgabe der Absätze 8.3.2. und 8.3.3. lehnen wir die Beförderung eines jeden unter Absatz 3. dieses Artikels genannten Gegenstandes als Gepäck ab; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so können wir deren Weiterbeförderung ablehnen.

4.2. Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dieses aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Art und Inhalt oder aus Sicherheitsgründen oder im Hinblick auf das Wohlbefinden anderer Fluggäste zur Beförderung ungeeignet ist. Informationen über nicht zur Beförderung geeignete Gegenstände erhalten Sie auf Anfrage.

4.3. Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es nicht ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt ist, um eine sichere Beförderung mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung zu gewährleisten.

#### Untersuchung von Fluggast und Gepäck

5. Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person und Ihres Gepäcks sowie dem Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Willigen Sie in eine Untersuchung Ihrer Person oder Ihres Gepäcks auf das Vorhandensein nach Absatz 8.3. unzulässiger bzw. nicht angezeigter Gegenstände nicht ein, so können wir Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks ablehnen; Ihre Ersatzansprüche beschränken sich dann auf die Erstattung des Flugpreises nach Maßgabe von Artikel X.3. dieser Beförderungsbedingungen.

#### Aufgegebenes Gepäck

6. Nach Anlieferung des aufzubehaltenden Gepäcks nehmen wir es in unsere Obhut. Wir nehmen eine Eintragung in den Flugschein vor, die die Ausstellung des Gepäckscheins darstellt. Stellen wir zusätzlich zum Gepäckschein eine Gepäckmarke aus, so dient diese lediglich der Feststellung der Identität des Gepäcks.

6.2. Aufgegebenes Gepäck muss mit Ihrem Namen oder einer sonstigen Identifizierung versehen sein.

6.3. Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie befördert werden, es sei denn, dass wir aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen entscheiden, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihrem Aufenthaltsort ausliefern, soweit nicht Ihre Anwesenheit bei der Zollbesuch erforderlich ist.

#### Handgepäck

7.

7.1. Wir können Anzahl, Höchstgewichte und maximale Dimensionen für Handgepäck festlegen. In jedem Falle muss Handgepäck unter Ihren Vorder-, die Gepäckfächer oder sonstige für die Aufbewahrung von Gepäck vorgesehene Flugzeugaume passen. Wenn Ihr Handgepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, so muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

7.2. Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind, z.B. empfindliche Musikinstrumente, und die den Anforderungen gemäß

# Beförderungsbedingungen 01.07.09

Absatz 7.1. nicht entsprechen, werden zur Beförderung in der Kabine nur angenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen worden sind. Für diese Sonderleistung können wir einen Zuschlag in Rechnung stellen.

## Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks

8.1. Sie sind verpflichtet, Ihr Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsort oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist.

8.2. Kann die das Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein nicht vorweisen oder das Gepäck durch den Identifizierungsteil der Gepäckmarke – falls eine solche ausgestellt wurde – nicht identifizieren, so liefern wir das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass das Recht auf Herausgabe von unserer Zufriedenheit glaubhaft gemacht wird.

## Kleintiere, Blindenhunde

9.1. Die Beförderung von Hunden, Katzen und anderen Haustieren unterliegt unserer Zustimmung und den nachfolgenden Bedingungen: Die Tiere müssen ordnungsgemäß in Versandkäfigen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transpapiere versehen sein. Wir behalten uns vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen.

9.2. Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie das Gewicht der Versandkäfige und des mitgeführten Tierfutters sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten, es ist vielmehr ein Zuschlag nach dem anwendbaren Übergabepacktarif zu entrichten.

9.3. Blindenhunde und vergleichbare Begleithunde sowie deren Versandkäfige nebst mitgeführtem Hundefutter sind zuschlagfrei und außerhalb der Freigepäckgebühren befördert. Die Kostenfreiheit sowie eine Beförderung in der Kabine setzen den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit voraus.

9.4. Für die Annahme von Kleintieren oder Blindenhunden zur Beförderung ist Voraussetzung, dass Sie die volle Verantwortung für das Tier übernehmen, soweit nicht das Abkommen entgegensteht.

9.5. Wir übernehmen keine Verantwortung und haften nicht dafür, dass für das Tier die notwendigen Einreise-, Ausreise-, Gesundheits- und sonstige Papiere vorhanden sind, und ihm die Einreise in die oder die Durchreise durch die jeweiligen Staaten gestattet wird, es sei denn, wir haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Sie haften für alle Schäden, die ein Tier Dritten zufügt und stellen uns insoweit von jeder Haftung frei.

## Artikel IX Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen

### Flugpläne

1.1. Die in Flugplänen veröffentlichten Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem Reisedatum ändern. Sie sind nicht garantiert und nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages.

1.2. Bevor wir Ihren Buchungswunsch entgegennehmen, werden wir Sie über die planmäßige Abflugzeit informieren, sowie sie zu diesem Zeitpunkt gilt und diese in den Flugschein eintragen. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung des Flugscheins ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse mitteilen, so werden wir uns bemühen, Sie über solche Änderungen zu informieren. Wenn wir nach dem Flugscheinkauf eine nennenswerte Änderung der Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar ist und wir Sie nicht auf einen für Sie annehmbaren Flug umbuchen können, so haben Sie Anspruch auf Erstattung nach den Bestimmungen des Artikels X.2. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erbringen wir zudem die in Art. XIV. 4.1. genannten Leistungen.

### Flugstreichungen, Umbuchungen, Verspätungen

2.1. Wir unternehmen alle Anstrengungen, um Verspätungen zu vermeiden. In Ausübung dieser Anstrengungen und um Flugstreichungen zu vermeiden, können wir unter Bedingungen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, die Beförderung mit einem anderen Fluggerät oder mit einer anderen Fluggesellschaft durchführen. Im letzteren Fall werden wir unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden. Spätestens werden Sie bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet.

2.2. Im Falle von Annullierungen und Verspätungen erbringen wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die in der VO (EG) Nr. 261/2004 vorgesehenen Leistungen.

2.2.1. Beförderung auf unserem nächsten Flug, auf dem ein Platz verfügbar ist; oder

2.2.2. Umbuchung zu Ihrem Reiseziel, das im Flugschein eingetragen ist, auf unseren eigenen planmäßigen Diensten oder denen eines anderen Luftfrachtführers oder im wechselseitigen Einvernehmen mit anderen Beförderungsunternehmen ohne Aufpreis. Eine Preisdifferenz zu dem in Anspruch genommenen Beförderungsmittel wird Ihnen erstattet; oder

2.2.3. Erstattung gemäß Artikel 10.2.; oder

2.3. bei Eintreten eines des unter Artikel 2.2. genannten Ereignisses die Wahl zwischen den Alternativen gemäß Artikel 2.2.1. und 2.2.3. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

2.4. Bei Nichtbeförderung wegen Überbuchung gilt der Artikel XV.4. (Nichtbeförderung wegen Überbuchung).

## Artikel X Erstattungen

### Allgemeines

1. Für einen unbenutzten Flugschein oder einen unbenutzten Teil desselben leisten wir in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen dieses Artikels und entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen eine Erstattung:

#### Empfänger der Erstattung

1.1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erstattung entweder an den im Flugschein mit Namen benannten Fluggast oder an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, sofern zu unserer Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass für den Flugschein eine Zahlung geleistet wurde.

1.2. Ist die den Flugschein bezahlende Person eine andere als die im Flugschein als Fluggast benannte und enthält der Flugschein einen entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerk, so findet eine Erstattung nur an die den Flugschein bezahlende Person oder nach deren Anweisung statt.

1.3. Außer im Falle des Verlustes des Flugscheins erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage des Fluggastcoupons und Rückgabe aller unbenutzten

### Flugcoupons.

1.4. Die an eine der Fluggastcoupon und alle unbenutzten Fluggastcoupons vorliegende Person, die sich nach Buchstabe 1.1. oder 1.2. als Erstattungsberechtigter ausweist, ausgezahlte Erstattung gilt als Erstattung an den Erstattungsberechtigten.

### Erstattung im Falle von Flugstreichung und –änderung

2.1. Wenn wir einen Flug streichen, einen Flug nicht entsprechend dem Flugplan durchführen, Ihren Bestimmungsort oder einen Zwischenlandeplatz nicht anfliegen oder wenn Sie durch unser Verschulden einen gebuchten Anschlussflug nicht erreichen, so entspricht der Erstattungsbetrag:

2.1.1. wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis,

2.1.2. wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, mindestens der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgefliegenen Strecken anwendbaren Flugpreis.

### Erstattung auf Veranlassung des Fluggastes

3.1. Verlangen Sie eine Erstattung aus anderen als den unter Absatz 2.1. dieses Absatzes genannten Gründen, so entspricht der Erstattungsbetrag,

3.1.1. wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen worden ist, dem gezahlten Flugpreis abzüglich anwendbarer Gebühren,

3.1.2. wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen worden ist, der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgeflogene Strecke anwendbaren Flugpreis abzüglich anwendbarer Gebühren. Ausgenommen bleiben von den Regelungen der Artikel 3.1.1. und 3.1.2. solche Flugscheine, für die gemäß den für den von Ihnen gewählten Tarif anwendbaren Tarifbestimmungen generell keine Erstattung möglich ist.

### Erstattung eines in Verlust geratenen Flugscheins

4.1. Geht ein Flugschein oder ein Teil desselben verloren, so erfolgt die Erstattung gegen einen uns zufriedenstellenden Nachweis des Verlustes und Zahlung der anwendbaren Gebühr, vorausgesetzt, dass:

4.1.1. der verlorene Gutschein oder Flugcoupon nicht bereits zur Beförderung oder Erstattung eingelöst oder ohne erneute Zahlung des Flugpreises ersetzt worden ist (außer, wenn die gegenüber einem Dritten erfolgte Beförderung, Erstattung oder Ersetzung auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht) und dass

4.1.2. die den Erstattungsbetrag erhaltende Person sich in der von uns vorgeschriebenen Form verpflichtet, uns den erstatteten Betrag zurückzahlen für den Fall, dass der verlorene Flugschein oder Flugcoupon von einer anderen Person zur Beförderung oder Erstattung vorgelegt und eingelöst wird, es sei denn, dass die missbräuchliche Ausnutzung durch den Dritten auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht.

4.2. Wenn wir oder unser bevollmächtigter Agent den Flugschein oder einen Teil desselben schuldhaft verlieren, so sind wir dafür verantwortlich.

### Ablehnung von Erstattungen

5.

5.1. Wir können die Erstattung ablehnen, wenn der Antrag hierfür später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wird.

5.2. Wir behalten uns das Recht vor, die Erstattung für einen Flugschein abzulehnen, welchen Sie den Behörden eines Landes oder einem Luftfrachtführer zum Nachweis Ihrer Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt haben, es sei denn, dass Sie zu unserer Zufriedenheit nachweisen können, dass Sie die Erlaubnis haben, in dem Land zu bleiben oder dass Sie das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder Beförderungsmittel verlassen werden.

### Währung

6. Alle Erstattungen unterliegen den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes, in welchem der Flugschein ursprünglich gekauft wurde, und ferner des Landes, in welchem die Erstattung vorgenommen werden soll. Mit dieser Maßgabe behalten wir uns vor, die Erstattung in derselben Art und Währung vorzunehmen, in welcher der Flugpreis bezahlt wurde.

### Erstatter

7. Erstattung wird nur von dem Luftfrachtführer bzw. demjenigen Reisebüro oder Agenten gewährt, der bzw. das den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat.

### Erstattung bei Zahlung mit Kreditkarten

8. Erstattungen von Flugscheinen, die mit einer Kreditkarte bezahlt wurden, erfolgen nur als Gutschrift auf das Kreditkartenkonto, das ursprünglich zur Zahlung angegeben wurde. Der zu erstattende Betrag richtet sich entsprechend der Maßgaben in diesem Artikel nur nach dem im Flugschein angegebenen Betrag und der Währung. Der Erstattungsbetrag, den der Kreditkarteninhaber durch Gutschrift auf seinem Kreditkartenkonto erhält, kann durch Umrechnungen und Gebühren der Kreditkartengesellschaft von dem ursprünglich an die Kreditkartengesellschaft für den erstatteten Flugschein gezahlten Betrag abweichen. Diese Abweichungen begründen keinen Anspruch des Erstattungsempfängers uns gegenüber.

## Artikel XI Verhalten an Board

### Allgemeines

1. Ist Ihr Verhalten an Bord derart, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlicher der Anweisungen betreffend Rauchverbot, Alkoholkonsum oder Drogengebrauch, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung dieses Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen. Wir können Ihre Weiterbeförderung verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige erstatten.

### Elektronische Geräte

2. Der ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z.B. Mobiltelefonen, Laptops, CD-Spielern, elektronischen Spielen und Geräten mit Sendefunktion, Radio-Spielzeug und Walkie-Talkies, ist verboten und kann strafbar sein. Die Benutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

### Nichtraucherflüge

3. Alle a-te Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen ist in allen Bereichen des Flugzeugs verboten.

4. Auf dem gesamten Flug besteht während des Sitzens Ansnahnpflicht.

## Artikel XII Zusätzliche Leistungen

1. Wenn wir für Sie andere Leistungen als Flugleistungen mit Dritten vereinbaren oder Beförderungsdokumente für andere Beförderungsleistungen als Flugleistungen ausstellen, so handeln wir insoweit nur als Agent. In diesen Fällen gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungserbringers.

2. Für Zubringerdienste, die wir selbst für unsere Fluggäste erbringen und die keine Flugleistungen beinhalten, können andere als diese Bedingungen gelten. Sie werden Ihnen auf Anfrage zugesandt.

## Artikel XIII Verwaltungsformalitäten

### Allgemeines

1.

1.1. Sie sind verpflichtet, und es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überfliegen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für unsere diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen. Wir sind nicht verpflichtet, Ihnen Informationen über die Einreiseformalitäten der in Betracht kommenden Staaten zu erteilen.

1.2. Wir haften nicht für die Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

### Reisedokumente

2. Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind und die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente unvollständig sind und wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

### Einreiseverbot

3. Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung der Strafe des Bußgeldes verpflichtet, das aus von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Sie sind ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls wir Sie auf Anordnung einer Behörde an Ihren Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen müssen, weil Sie in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen dürfen. Wir können zur Bezahlung dieses Flugpreises die von Ihnen gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

### Haftung des Fluggastes für Strafen usw.

4. Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt haben oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Dokumente nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, in Ihrem Besitz befindliche nicht ausgeflogene Flugscheine oder Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Flugpreis weit übersteigen. Achten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen.

### Zolluntersuchung

5. Auf Verlangen haben Sie der Durchsicht Ihres aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen. Wir haften nicht für den dem Fluggast während der Untersuchung oder infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden

### Sicherheitsüberprüfung

6. Sie sind verpflichtet, sich und Ihr Gepäck den durch die Behörden, die Flughafen-Gesellschaften oder durch uns vorgenommenen Sicherheitsuntersuchungen zu unterziehen.

### Übermittlung von Daten

7. Wir sind berechtigt, Ihre Passdaten und Ihre im Zusammenhang mit Ihrer Reise von uns verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland zu übermitteln, wenn das jeweilige Übermittlungsverfahren der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist.

## Artikel XIV Aufeinander folgende Luftfrachtführer

Eine Beförderung, die aufgrund eines Flugscheins und eines in Verbindung hiermit ausgestellten Anschlussflugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern ausgeführt werden soll, wird als einheitliche Leistung angesehen. Auf Artikel XV.1.2. (b) wird jedoch verwiesen.

## Artikel XV Schadenshaftung

### Allgemeines

1.1 Für die Haftung der a-te sowie der übrigen Gesellschaften, die als Vertragspartner Beförderungen durchführen, gelten jeweils deren eigene Beförderungsbedingungen.

1.2 Die Beförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Montreal vom 28. März 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

1.2. (a) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

1.2. (b) Wir haften nur für Schäden, die auf unseren eigenen Flugdiensten eintreten. Soweit wir Flugscheine für die Beförderung von Fluggästen anderer Luftfrachtführer ausstellen oder Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten eines anderen Luftfrachtführers annehmen, handeln wir lediglich als Agent für diesen anderen Luftfrachtführer. Nichtsdestoweniger haben Sie hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, das nach dem ersten und den letzten Luftfrachtführer wegen Schadenersatzes in Anspruch zu nehmen.

1.2. (c) Wir haften nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch uns oder daraus entstehen, dass Sie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

1.2. (d) Unsere Haftung übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Wir sind für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn wir diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben; die

# Beförderungsbedingungen 01.07.09

Vorschriften des Abkommens bleiben unberührt.

1.2. (e) Ausschluss und Beschränkungen unserer Haftung gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Agenten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät von uns benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der etwa von uns und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf für uns geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

1.3. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsauschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Abkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

## Schadenersatz bei Tod und Körperverletzung

2. Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 SZR (ca. 122.000 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine verschuldensbezogene Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abweisen, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

## Vorschusszahlungen

2.2. Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt die Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (ca. 19.500 EUR).

## Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

3. 3.1. Wir haften für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR (ca. 1.220 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, soweit nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haften wir nur für schuldhaftes Verhalten.

## Höhere Haftungsgrenzen für Reisegepäck

3.2. Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

## Beanstandungen beim Reisegepäck

3.3. Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde schriftliche Anzeige erstatten.

3.4. Wir haften nicht für Schäden, die durch Gegenstände in ihrem Gepäck verursacht werden, es sei denn, wir haben diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder unserem Eigentum, so haben Sie uns für alle Schäden und Aufwendungen, die hieraus entstehen zu entschädigen.

## Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen und Reisegepäck

4. 4.1. Wir haften für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass wir alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen haben oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung bei Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.150 SZR (ca. 5.077 EUR) begrenzt. Bei Verspätungen von mehr als 2 Stunden erbringen wir Unterstützungsleistungen und Erstattungsleistungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 261/2004.

4.2. Wir haften für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von aufgegebenem Gepäck, es sei denn, dass wir alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen haben oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.000 SZR (ca. 1.220 EUR) begrenzt

## Nichtbeförderung wegen Überbuchung

5. Bei der Nichtbeförderung wegen Überbuchung erbringen wir Ausgleichszahlungen, Unterstützungsleistungen und Erstattungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 261/2004.

5.1. Bei der Vergabe der verfügbaren Plätze werden wir unbegleiteten Kindern, kranken und behinderten Fluggästen Vorrang einräumen. Ansonsten werden die Fluggäste in der Reihenfolge ihres Eintreffens und unter angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen zur Beförderung angenommen.

5.2. Ist absehbar, dass Fluggästen die Beförderung zu verweigern ist, so werden wir zuvor versuchen, mit hierzu bereiten Fluggästen den freiwilligen Verzicht auf die Beförderung zu vereinbaren.

5.3. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich im Rahmen der VO (EG) 261/2004.

Bei allen Flügen mit einer Entfernung von 0 km - 1.500 km bis zum Zielort beträgt die Ausgleichsleistung 250 Euro. Die Reduzierung der Ausgleichsleistung um 50% ist möglich, wenn die Ankunftszeit des von uns angebotenen Alternativflugs nicht später als zwei Stunden nach der ursprünglichen Ankunftszeit liegt.

Auf allen Flügen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km sowie auf allen anderen Flügen mit einer Entfernung zwischen 1.500 km - 3.500 km beträgt die Ausgleichsleistung 400 Euro. Die Reduzierung der Ausgleichsleistung um 50% ist möglich, wenn die Ankunftszeit des von uns angebotenen Alternativflugs nicht später als drei Stunden nach der ursprünglichen Ankunftszeit liegt.

Auf allen anderen Flügen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und mit einer Entfernung von über 3.500 km beträgt die Ausgleichsleistung 600 Euro. Die Reduzierung der Ausgleichsleistung um 50% ist möglich, wenn die Ankunftszeit des von uns angebotenen Alternativflugs nicht später als vier Stunden nach der ursprünglichen Ankunftszeit liegt.

Die Auszahlung erfolgt in Landeswährung, mindestens entsprechend dem festgelegten Umrechnungskurs in EURO. Die Ausgleichsleistung wird nach Ihrer Wahl durch Geldzahlung (Banküberweisung) oder in Flugreisegutscheinen ausgezahlt.

5.4. Die Ausgleichsleistung wird auf weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet.

## Annullierungen

5.5. Bei Annullierungen erbringen wir Unterstützungsleistungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 261/2004. Wir erbringen ferner Ausgleichsleistungen unter den in der Verordnung geregelten Voraussetzungen. Sofern wir Sie innerhalb der dort vorgesehenen Fristen vorab von der Annullierung informiert haben, ist keine Ausgleichsleistung zu bezahlen. Eine Ausgleichsleistung ist auch dann nicht von uns zu erbringen, wenn wir nachweisen können, dass die

Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Sind danach Ausgleichsleistungen zu erbringen, so entsprechen sie den unter XV.5.3. genannten Beträgen.

## Herabstufung

7. Wird der Fluggast in einer niedrigeren als der gebuchten Klasse befördert, so hat er Anspruch auf Erstattung gemäß der VO (EG) Nr. 261/2004.

## XVI Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

### Anzeige von Schäden

1. Sofern Sie das aufgegebenen Gepäck vorbehaltlos entgegennehmen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass es in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist. Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, bei internationalen Reisen jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach der Annahme des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet; das Gleiche gilt für Schäden, die durch die verspätete Auslieferung von Gepäck entstanden sind, mit der Maßgabe, dass diese Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Andienung des Gepäcks zu erstatten ist. Die Meldung muss schriftlich erfolgen.

### Klagefristen

2. Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

## Artikel XVII Sonstige Bestimmungen

Die Beförderung unterliegt weiteren Regelungen und Bedingungen, die auf uns anwendbar sind oder von uns herausgegeben wurden. Diese Regelungen und Bedingungen sind wichtig und können Änderungen unterliegen. Sie betreffen unter anderem die Beförderung von minderjährigen Kindern, schwangeren Frauen, kranken Fluggästen, Beschränkungen hinsichtlich elektronischer Geräte oder dem Alkoholgenuß an Bord. Alle Regelungen und Bedingungen übersenden wir auf Anfrage.

## Artikel XVIII Kurzbezeichnungen

Die Kurzbezeichnungen oberhalb der Artikel dienen lediglich der Übersicht; sie sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen.

## Besondere Beförderungsbedingungen für den Italien-Verkehr

Für die internationale Luftbeförderung von Fluggästen im Italien-Verkehr gelten nachfolgende Besondere Beförderungsbedingungen

1. Unter Vorbehalt der Nummer 2 wird die Haftung des Luftfrachtführers für Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes bei internationalen Beförderungen im Sinne des Warschauer Abkommens, welche nach dem Beförderungsvertrag als Abflugort, Bestimmungsort oder Ort einer vereinbarten Zwischenlandung einen Ort in Italien aufweisen, auf die Haftungshöchstgrenze in Verfahren vor italienischen Gerichten von 100.000,- (in Worten: einhunderttausend) Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des internationalen Währungsfonds beschränkt. Die Sonderziehungsrechte sind in Übereinstimmung mit den Umrechnungsbestimmungen des internationalen Währungsfonds in nationale Währung umzurechnen.

2. Im übrigen verbleibt es bei den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck in der jeweils gültigen Fassung.